
S 18 Kr 378/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	freiwillige Mitgliedschaft Beginn Beitritt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Leitsätze	Die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung beginnt mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht und nicht mit Zugang der Beitrittsanzeige. Bei unverschuldetem Versäumen der Dreimonatsfrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
Normenkette	SGB V § 9 Abs 1 S 1 SGB V § 9 Abs 2 SGB V § 188 Abs 2 SGB X § 27

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 Kr 378/96
Datum	24.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 94/97
Datum	12.02.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 24. Juli 1997 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Klager freiwillig bei der Beklagten versichert ist.

Der am 11.1941 geborene Klager war arbeitslos und bei der Beklagten bis 15.01.1996 wegen Durchfuhrung einer Fortbildungsmanahme und Leistungsbezugs vom Arbeitsamt pflichtversichert. Nach Abschlu der Fortbildungsmanahme erhielt er keine Leistungen vom Arbeitsamt mehr.

Am 13.05.1996 zeigte der Klager seinen Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung der Beklagten an. Er lehnte es ab, Beitrage seit 16.01.1996 zu bezahlen.

Daraufhin verneinte die Beklagte mit Bescheid vom 15.05.1996 das Zustandekommen einer freiwilligen Versicherung mit der Begrundung, der Beitritt sei innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflicht- oder Familienversicherung zu erklaren. Die Frist sei bei Antragstellung am 13.05.1996 bereits abgelaufen gewesen.

Im Widerspruchsverfahren erklarte die Beklagte nochmals ihre Bereitschaft, trotz versumter Anzeigefrist unter Umstanden eine Durchfuhrung der Versicherung ab 16.01.1996 unter der Voraussetzung der Nachbezahlung der Beitrage zuzustimmen. Der Klager lehnte dies ab und begrundete seinen Widerspruch damit, die Kasse habe ihn nicht auf die Beendigung der Pflichtversicherung hingewiesen und die Moglichkeit der freiwilligen Versicherung nicht aufgezeigt. Der Widerspruch wurde nach Abwagungen uber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.1996 zuruckgewiesen.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht Munchen erhobene Klage, mit der der Klager geltend machte, er habe aufgrund jahrelanger Mitgliedschaft und regelmiger Beitragszahlung einen Anspruch auf freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. Juli 1997 abgewiesen.

Der Klager halt dieses Urteil fur eine "Unverschamtheit und absichtliche Rechtsverdrehung". Deshalb hat er Berufung eingelegt.

Der Senat hat die Akten des Klagers beim Arbeitsamt Munchen beigezogen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung einverstanden erklart.

Der Klager beantragt sinngem,

das Urteil des Sozialgerichts Munchen vom 24.07.1997 und die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten vom 05.05.1996 und 22.10.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als freiwilliges Mitglied aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten und des Arbeitsamts München sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§ 143 SGG](#) statthafte Berufung, die, da sie nicht eine Sach- oder Geldleistung betrifft, nicht der Zulassung gemäß [Â§ 144 SGG](#) bedarf und außerdem form- und fristgerecht eingelegt wurde ([Â§ 151 Abs.1 SGG](#)) ist zulässig, sie erweist sich aber als unbegründet.

Die Beklagte und das Sozialgericht haben zutreffend festgestellt, daß der Kläger nicht als freiwilliges Mitglied zu versichern ist, weil er den Beitritt nicht fristgerecht angezeigt hat.

Gemäß [Â§ 9 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) können der freiwilligen Versicherung beitreten Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren. Der Kläger war pflichtversichert bis 15.01.1996 wegen des Bezugs von Leistungen gemäß [Â§ 155 Abs.1 AFG](#). Gemäß [Â§ 155 Abs.3 Satz 2](#) endete die Mitgliedschaft mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird. Dies war der 15.01. 1996. Daß beim Kläger die Vorversicherungszeit erfüllt ist, ist unbestritten.

Trotzdem ist er nicht Mitglied der Beklagten geworden, weil er es versäumt hat, den Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, was gemäß [Â§ 9 Abs.2 SGB V](#) erforderlich ist. Die Dreimonatsfrist endete am 15.04.1996, die Anzeige ging erst am 13.05.1996 bei der Beklagten ein. Das Sozialgericht hat im Urteil zutreffend ausgeführt, daß die grundsätzlich mögliche Wiedereinsetzung nach [Â§ 27 SGB X](#) in den vorigen Stand beim Kläger mangels unverschuldeter Fristversumnis nicht in Betracht kommt. Der Senat schließt sich diesen Gründen auch hinsichtlich des unzutreffenden Vorwurfs mangelnder Aufklärung an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) ab.

Schließlich sei der Kläger noch darauf hingewiesen, daß die freiwillige Mitgliedschaft der in [Â§ 9 Abs.1 Nr.1](#) genannten Versicherungsberechtigten mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht beginnt ([Â§ 188 Abs.2 SGB V](#)). Das bedeutet, daß die Beklagte auf keinen Fall den Beginn der Mitgliedschaft erst, wie vom Kläger gewünscht, ab Zugang seiner Beitrittserklärung feststellen konnte. Dies hat weiter zur Folge, daß der Kläger ab Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft verpflichtet gewesen wäre, Beiträge zu bezahlen. Voraussetzungen zur Beitragsfreiheit gemäß [Â§ 224](#) oder [Â§ 225 SGB V](#) sind nicht

ersichtlich.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Unterliegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.03.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024